

Das Leid der Schweizer ‚Verdingkinder‘ – auch eine Folge
kirchlichen Handelns? Die Rolle von Akteur:innen
der reformierten Kirche bei den zwangsförmigen
Familienplatzierungen in der Schweiz des 20. Jahrhunderts

Sara Egger

Bis 1978¹ wurden in der Schweiz zehntausende Kinder² aus ihren Herkunftsfamilien herausgenommen und in ‚Aufnahmefamilien‘³ platziert. Dort wurden sie als billige Arbeitskräfte zumeist in der Landwirtschaft eingesetzt, als Menschen zweiter Klasse behandelt, vom Familienleben ausgeschlossen und erlebten Missbrauch und Gewalt körperlicher und psychischer Art. Aufgrund ihrer Herkunft aus armen und gesellschaft-

-
- 1 1978 trat die erste Pflegekinderverordnung auf Bundesebene in Kraft. Sie regelte die Aufnahme von Pflegekindern ebenso wie die Aufsichtspflicht über fremdplatzierte Kinder und versuchte, den Missständen im Pflegekinderwesen zu begegnen.
 - 2 Genaue Zahlen festzumachen ist aufgrund der unübersichtlichen und lückenhaften Aktenlage schwierig. Martin Lengwiler und sein Team schätzen, dass im 20. Jahrhundert in der Schweiz rund 5 % der Kinder unter 14 Jahren nicht bei ihren Herkunftsfamilien aufwuchsen. Seglias und Leuenberger schätzen die absoluten Zahlen auf mehrere 100.000. Vgl. *Lengwiler, Martin* u. a: Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD. Basel 2013, 3.; *Leuenberger, Marco / Seglias, Loretta*: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierte Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Zürich 2015, 11.
 - 3 Die Verwendung des Begriffs ‚Pflegefamilie‘ steht in der großen Gefahr, euphemistisch zu sein, wenn er auf die ‚Aufnahmefamilien‘ von ‚Verdingkindern‘ angewendet wird. Diese ‚Aufnahmefamilien‘ ließen es in vielen Fällen in allen Dimensionen an Pflege für die Kinder und Jugendlichen fehlen. Die damaligen ‚Pflegefamilien‘ sollten also keinesfalls mit heutigen Pflegefamilien in eins gesetzt werden. Um auch begrifflich davon Abstand zu nehmen, wird hier der bisher meines Wissens nicht genutzte Begriff ‚Aufnahmefamilie‘ verwendet. Die Schwierigkeit besteht bei diesem Begriff wiederum darin, dass die Kinder und Jugendlichen zwar im Haus der ‚Aufnahmefamilien‘ angenommen wurden, jedoch in vielen Fällen nicht in das Familienleben integriert wurden, sondern wie Mägde und Knechte von der Familie abgesondert bleiben sollten. ‚Aufnahme‘ bezeichnet hier also primär ein äußerliches Geschehen, das nicht zwingend auch das im privaten Raum Gelebte widerspiegelt.

lich als ‚liederlich‘ und ‚arbeitsscheu‘ taxierten Familien wurden sie stigmatisiert und ihrem Leiden wenig Bedeutung zugemessen. Ihre belastenden Kindheits- und Jugenderlebnisse sowie die mangelnde Schulbildung aufgrund der im Vordergrund stehenden Arbeitstätigkeit wirkten sich in vielen Fällen langfristig auf den Lebenslauf aus. Die Rede ist von den sogenannten Verdingkindern. Die Praxis der ‚Verdingung‘⁴ von Kindern und Jugendlichen ist eine der Formen Fürsorgerischer Zwangsmaßnahmen⁵, die in der Schweiz im 20. Jahrhundert gegen

4 Weil der Begriff ‚Verdingkind‘ lange Zeit als stigmatisierende Fremdbezeichnung verwendet wurde, muss dessen Verwendung mit Vorsicht erfolgen und steht deswegen hier in Anführungszeichen. Der Verzicht auf den Begriff scheint trotz seiner Schwierigkeiten nicht sinnvoll. Die Bezeichnung ‚Pflegekind‘ stünde zu sehr in der Gefahr, euphemistisch die Lebensumstände von ‚Verdingkindern‘ zu verschleiern und würde sich zum Komplizen beschönigender Bemühungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts machen, aufgrund derer in Gesetzestexten gezielt der Begriff ‚Pflegekind‘ eingesetzt wurde. Vgl. dazu: *Weber*, Gianna Virginia: Das ‚Verdingkind‘: Eine terminologische Annäherung. In: Furrer, Markus u. a. (Hg.): Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980 (Itinera 36). Basel 2014, 249–258, hier: 253. Für die Verwendung des Begriffs spricht, dass er etymologisch die Vereinbarung einer Handwerksleistung gegen entsprechenden Lohn bezeichnet. Er zeigt also schon, dass ein wesentlicher Grund zur Aufnahme von ‚Verdingkindern‘ in deren Arbeitsleistung bestand, auch wenn eine entsprechende Entlohnung oft nicht erfolgte. Gleichzeitig führt der Begriff die Verdinglichung der Kinder und Jugendlichen anschaulich vor Augen. Die Verwendung des Begriffs wird auch ermöglicht, weil sich Betroffene diese Fremdbezeichnung mittlerweile affirmativ zu eigen gemacht haben. Neben ‚Verdingkind‘ wurden regional verschieden auch Begriffe wie ‚Hofkind‘, ‚Güterkind‘ oder ‚Kostkind‘ verwendet. Medial und in öffentlichen Diskussionen findet jedoch der Begriff ‚Verdingkind‘ am häufigsten Verwendung und steht für die leidvollen Erlebnisse und Erfahrungen der Betroffenen sowie das System, welches diese ermöglichte. Aus all diesen Gründen wird hier, im Bewusstsein um die damit verbundenen und nicht abschließend verhandelbaren Schwierigkeiten, am Begriff ‚Verdingkind‘ festgehalten. Vgl. dazu ausführlicher auch: *Weber*, ‚Verdingkind‘ (s. o.), 249–258; und mit teilweise gegenläufiger Argumentation: *Leuenberger*, Marco u. a.: „Die Behörde beschliesst“ – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 87). Baden 2011, 12–17.

5 Aufgrund der vielfachen Pervertierung des Fürsorgergedankens bis in die 1970er Jahre scheint es mir nicht angebracht, ‚fürsorgerisch‘ in ungebrochener

verschiedene marginalisierte Bevölkerungsgruppen eingesetzt wurden. Kinder und Jugendliche wurden dabei nicht nur in Familien, sondern auch in Heimen platziert. Zu solchen Fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen gehörten auch ‚administrative Versorgungen‘ von Erwachsenen in Gefängnissen, (Arbeits-)Anstalten und psychiatrischen Kliniken sowie Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen, -kastrationen und Medikamentenversuche. Neben Menschen aus den ärmsten Bevölkerungsschichten und jenen, die in ihrer Lebensführung nicht den bürgerlichen Moralstandards entsprachen, gehörten auch Roma, Sinti und Jenische sowie Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen zu den Zielgruppen dieser Maßnahmen⁶.

Seit etwa zwanzig Jahren sind diese ‚Verdingkinder‘ nun in der schweizerischen Öffentlichkeit im Gespräch⁷. Regelmäßig erscheinen Berichte in den Medien über die Kindheitserlebnisse der Betroffenen und deren Auswirkungen auf ihre Lebensläufe. Es war diese öffentliche Präsenz und der Druck, den Betroffene zusammen mit Medien, Politiker:innen und Historiker:innen aufgebaut hatten, welche einerseits zu einer öffentlichen Anerkennung des Unrechts an den Betroffenen durch den Schweizerischen Bundesrat im Jahr 2013 und andererseits

adjektivischer Funktion stehen zu lassen, sondern mit der Großschreibung darauf aufmerksam zu machen, dass sich in dem Begriff als feststehender Wortverbindung etwas Historisches konserviert hat, was wir heute hinterfragen und reflektieren müssen. Dies geschieht entgegen der Praxis in den meisten Publikationen zum Thema, die fürsorgerisch klein schreiben.

- 6 Vgl. *Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgung: Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht* (Vol. 10A). Zürich 2019, 16; *Lengwiler, Martin: Aufarbeitung und Entschädigung traumatisierender Fremdplatzierungen. Die Schweiz im internationalen Vergleich*. In: Ziegler, Béatrice / Hauss, Gisela / Lengwiler, Martin (Hg.): *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmaßnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert*. Zürich 2018, 164f.; *Furrer, Markus u. a.: Einleitung*. In: Ders., *Fürsorge* (wie Anm. 4), 15–19.
- 7 Literarisch wurde die Lebenssituation ‚verdingter‘ Kinder aber schon sehr viel früher aufgegriffen. So zum Beispiel in „Der Bauernspiegel“ von Jeremias Gotthelf (Pseudonym des Pfarrers Albert Bitzius) oder auch in den weltberühmten „Heidi“- Büchern von Johanna Spyri. Vgl. zu letzteren: *Egger, Sara: Heidis ‚heile Welt‘ als Kulisse kindlicher Schreckensjahre. Eine Relektüre vor dem Hintergrund der Praxis der ‚Verdingung‘ von Kindern in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts*. In: PTh 111 (2022), 380–394.

zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Aufarbeitung sowie der Ermöglichung und teilweise Finanzierung breiter wissenschaftlicher Aufarbeitung führten⁸. Zwar gab es auch schon in der Zeit davor wissenschaftliche Forschungsprojekte und Publikationen zum Thema, das Gros der Forschungsarbeiten entstand jedoch nach 2000 und insbesondere nach 2014⁹. Den Stand dieses verhältnismäßig jungen Forschungsgebietes zu erfassen und darzulegen wird eine Aufgabenstellung des an der Philipps-Universität Marburg angebundenen und hier vorzustellenden Forschungsprojekts „Zwangsförmige Familienplatzierungen („Verdingungen“) von Kindern in der Schweiz des 20. Jahrhunderts. Beteiligung von Akteur:innen der reformierten Kirche und die Auswirkungen derselben auf die Lebens- und Glaubensbiographien Betroffener“ (Arbeitstitel) sein. Dasselbe gilt für die enge Verzahnung der wissenschaftlichen mit der politischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung.

Für den Moment seien zwei Punkte festgehalten, die in der Arbeit ausführlicher dargestellt werden: 1) Obwohl die ‚Verdingkinder‘ den Großteil der von fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen betroffenen Kinder und Jugendlichen ausmachen¹⁰, beschäftigt sich die Mehrzahl der Forschungsarbeiten mit Heimplatzierungen von Kindern¹¹. Dies mag unter anderem der Tatsache geschuldet sein, dass die historischen Quellen dafür leichter zugänglich sind als für die verstreut in Familien platzierten Kinder und Jugendlichen. 2) Zwar befassen sich einige Arbeiten aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive mit der Beteiligung reformiert-kirchlicher Akteur:innen an den ‚Verdingungen‘ von Kindern und Jugendlichen, bisher stammen aber nur zwei Publika-

8 Vgl. Bundesgesetz über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen im Jahr 2013, Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 im Jahr 2016.

9 Mit dem Abschluss des Nationalen Forschungsprogramms 76 „Fürsorge und Zwang“ sind zum Ende des Jahres 2023 eine große Anzahl Publikationen zum Thema neu erschienen.

10 Vgl.: *Lengwiler*, Bestandsaufnahme (wie Anm. 2), 3.

11 Mit dem Begriff ‚Verdingkinder‘ können sowohl Kinder, welche in Familien als auch Kinder, welche in Heimen platziert wurden, bezeichnet werden. Da ich mich in meiner Arbeit mit familiären Fremdplatzierungen befasse, bezeichne ich mit ‚Verdingkinder‘ grundsätzlich Kinder, welche in Familien platziert wurden. Geht es um Kinder, die in Heimen platziert wurden, mache ich dies explizit.

tionen von Theolog:innen¹². Dabei handelt es sich bei der einen Publikation um den Tagungsband „Heim- und Verdingkinder. Die Rolle der reformierten Kirchen im 19. und 20. Jahrhundert“, der vornehmlich Beiträge von Historiker:innen enthält¹³. Einzig die Einleitung wurde von dem Theologen und Mitherausgeber des Bandes, Simon Hofstetter, verfasst. Daneben ist mir nur eine Publikation zum Thema von einer Theologin bekannt: Salome Augstburger fasste die Resultate ihrer unveröffentlichten Masterarbeit zur Rolle von Pfarrpersonen bei den ‚Verdingungen‘ von Kindern und Jugendlichen in einem Beitrag im „Jahrbuch Diakonie Schweiz“ von 2021 zusammen¹⁴. Wie aus diesen theologischen sowie den geschichtswissenschaftlichen Publikationen zu entnehmen ist, waren Akteur:innen der reformierten Kirche auf vielfältige Weise und auf unterschiedlichen Ebenen an den zwangsförmigen Familienplatzierungen von Kindern und Jugendlichen beteiligt¹⁵. Einige Aspekte werde ich in diesem Bericht darlegen, eine ausführlichere Darstellung wird in der Dissertation erfolgen. Um die

12 Eine weitere Publikation, ein Tagungsbeitrag des Berner Kirchengeschichtsprofessors Martin Sallmann, gibt ebenfalls wichtige Einsichten zum Thema, verhandelt aber primär die Frage nach einer vom Staat unabhängigen Diakonie in der Schweiz des 19. Jahrhunderts und streift dadurch die Thematik der ‚Verdingungen‘ nur: Vgl. *Sallmann, Martin*: Diakonie in der Schweiz des 19. Jahrhunderts. Die Vielgestaltigkeit diakonischen Handelns an den Beispielen der Kantone Bern und Genf. In: Freudenberg, Matthias / Lange van Ravenswaay, J. Marius J. (Hg.): Diakonie im reformierten Protestantismus. Vorträge der 11. Internationalen Emdener Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus (Emder Beiträge zum reformierten Protestantismus 17). Göttingen 2018, 125–139.

13 *Hofstetter, Simon / Gaillard, Esther* (Hg.): Heim- und Verdingkinder. Die Rolle der reformierten Kirchen im 19. und 20. Jahrhundert. Zürich 2017.

14 Vgl. *Augstburger, Salome*: „Wenn ich das vielleicht einem Pfarrer erzählt hätte ...“. Die Rollen reformierter Pfarrer im Verdingkinderwesen aus der Perspektive Betroffener. In: *Jahrbuch Diakonie Schweiz* 4 (2021), 175–185.

15 Auch Akteur:innen der katholischen Kirche waren in das System der ‚Verdingungen‘ involviert. Während auch hier Studien zur Involvierung in Familienplatzierungen weitgehend fehlen, gab zumindest die römisch-katholische Kirche des Kantons Luzern eine Studie bei der Universität Luzern zu den von der römisch-katholischen Kirche geführten Heimen und Anstalten in Auftrag. Die Resultate wurden publiziert in: *Ries, Markus / Beck, Valentin* (Hg.): Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern. Zürich 2013.

(theologischen) Beweggründe zu verstehen, die die kirchlichen Akteur:innen dazu veranlassten, sich an den ‚Verdingungen‘ von Kindern zu beteiligen und die damit einhergehenden Missstände und Gewaltstrukturen zu billigen, müssen diese eingehend theologisch analysiert werden. Auch das wird eine Aufgabenstellung für die Dissertation sein. Daneben wird sich die Arbeit, die sich interdisziplinär zwischen Zeitgeschichte und Praktischer Theologie (insbesondere Poimenik) bewegt, mit der Frage befassen, welche langfristigen Auswirkungen die Beteiligung reformiert-kirchlicher Akteur:innen auf die (Glaubens-)Biographien der ehemaligen ‚Verdingkinder‘ und ihr Verhältnis zur Institution Kirche hat.

Makrophänomenologie der ‚Verdingung‘

Die Praxis der ‚Verdingung‘ von Kindern und Jugendlichen kann anhand der Begründungsmotive für die Kindeswegnahmen und Familienplatzierungen grob in drei Phasen, die sich überschneiden, unterteilt werden: In einer ersten Phase, welche bis in das ausgehende Mittelalter zurückreicht¹⁶, ist die Armut der Herkunftsfamilie der Hauptgrund für die ‚Verdingungen‘. Kinder, welche von ihren Herkunftsfamilien nicht mehr ausreichend versorgt und ernährt werden können, werden in andere, oftmals auch verwandte Familien gegeben, wo sie im Austausch gegen ihre Arbeitskraft leben können. Dabei sind es häufig auch die eigenen Eltern, die diese Platzierung veranlassen¹⁷. Um die Wende zum 20. Jahrhundert kommen dann zunehmend fürsorgliche Begründungen für die Kindeswegnahmen auf. Hier spielt der Begriff der ‚Verwahrlosung‘ eine große Rolle, der die bereits existierende Unterscheidung zwischen ‚würdigen‘ und ‚unwürdigen‘ Armen und die damit einhergehende Stigmatisierung neu akzentuiert und den Kreis der von invasiven Eingriffen in die Familie Betroffenen erweiterte: Nicht mehr nur jene, die auf finanzielle Hilfe angewiesen sind, kommen ins Visier, sondern verstärkt auch jene, deren Lebensweise nicht den moralischen Idealen der bürgerlichen Schicht entsprechen. Spätestens mit dem ersten Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das 1912 in Kraft tritt, werden

16 Vgl. *Sallmann*, *Diakonie* (wie Anm. 12), 129.

17 Vgl. *Leuenberger / Seglias*, *Geprägt fürs Leben* (wie Anm. 2), 107f.

auch präventive Kindeswegnahmen möglich¹⁸. Die Kinder und Jugendlichen können nun auch bei einer befürchteten, aber noch gar nicht eingetretenen ‚Verwahrlosung‘ aus ihren Herkunftsfamilien herausgenommen und fremdplatziert werden. Schließlich sind spätestens ab den 1920er Jahren auch eugenisch-nationalistische Begründungen für Fürsorgerische Zwangsmaßnahmen zu beobachten. So ist zum Beispiel die Sorge um die Hygiene und den ‚gesunden Volkskörper‘ auch ein Begründungsmuster für Kindeswegnahmen und Fremdplatzierungen, um die Erziehung der Kinder und Jugendlichen in dieser Hinsicht zu beeinflussen¹⁹.

Beteiligung von Akteur:innen aus der reformierten Kirche an ‚Verdingungen‘

Akteur:innen der reformierten Kirche waren auf verschiedenen Ebenen in die zwangsförmigen Familienplatzierungen von Kindern und Jugendlichen involviert. So gab es Pfarrfamilien, die selbst Kinder aufnahmen. Berichte von Betroffenen belegen, dass es dort nicht besser war als in anderen Familien²⁰. Positive Beispiele zu Pfarrfamilien als ‚Aufnahmefamilien‘ sind mir bislang keine bekannt, auch wenn es solche Fälle gegeben haben mag. Insgesamt überwiegen im Zuge der Aufarbeitung der ‚Verdingungen‘ – dem Anliegen der Betroffenen geschuldet – die negativen Berichte²¹. Neben der eher individuellen Form der Beteiligung an ‚Verdingungen‘ waren Pfarrer auch in die organisierte private Wohltätigkeit sowie teilweise in die gemeindliche Armenfürsorge eingebunden und entschieden in diesen Funktionen mit, ob

18 Vgl. *ebd.*, 102f.; *Ramsauer*, Nadja: „Verwahrlost“. Kindeswegnahme und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945. Zürich 2000, 21.

19 Vgl. *Leuenberger / Seglias*, Geprägt fürs Leben (wie Anm. 2), 239–242; *Ramsauer*, „Verwahrlost“ (wie Anm. 18), 175–189.

20 Vgl. das Beispiel von Heidi Hartmann in: *Leuenberger*, Marco / *Seglias*, Loretta (Hg.): Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich 2008, 158f., 161.

21 Ein Gegenbeispiel – allerdings ohne Beteiligung kirchlicher Akteur:innen – zu den vielen negativen Erfahrungen von ‚Verdingkindern‘ in ‚Aufnahmefamilien‘ bietet die Lebensgeschichte von Eliana D., welche für ihre Pflege- und späteren Adoptiveltern ein Wunschkind war und sich bei ihnen zu Hause fühlte, vgl. *Mani*, Lea: Interviewanalyse zu Bewältigungsstrategien. In: *Leuenberger*, Behörde (wie Anm. 4), 121–125.

armutsbetroffene Kinder und Jugendliche in ihren Herkunftsfamilien unterstützt oder stattdessen fremdplatziert wurden²². Dabei waren die Pfarrer auch oft selbst in Vermittlungen an ‚Aufnahmefamilien‘ involviert. So gibt es Berichte von Kindern einer Familie, die im Gottesdienst an verschiedene Familien im Dorf verteilt wurden²³. Auch über Inserate in der Zeitschrift „Der Armenpfleger“, in welchen Menschen ausgeschrieben wurden, für die ein Pflegeplatz gesucht wurde²⁴, lässt sich die vermittelnde Tätigkeit der Pfarrer beobachten, etwa wenn das Pfarramt als Kontaktadresse angegeben war. Teilweise wurden Pfarrer auch selbst als Vormunde oder Inspektoren eingesetzt und waren damit in der Pflicht, die Bedingungen an den ‚Pflegeorten‘ zu kontrollieren²⁵ – eine Aufgabe, die allzu oft vernachlässigt wurde. Viele Missstände in den Familien wurden daher nicht aufgedeckt, und die Kinder konnten zu ihren Vormunden auch keine Vertrauensbeziehung aufbauen, die es ihnen ermöglicht hätte, sich ihnen gegen den Widerstand der ‚Pflegeeltern‘ anzuvertrauen. Pfarrer und insbesondere auch ihre Ehefrauen schlossen sich außerdem Vereinen an oder in Vereinen zusammen, die in Fremdplatzierungen von Kindern involviert waren oder diese sogar ganz organisierten²⁶. Je nach Landesteil und theologischer Prägung verschieden engagierten sie sich beispielsweise in der

22 Vgl. *Seglias*, Loretta: Protestantische Akteure der Fremdplatzierungspraxis in der Deutschschweiz – eine erste Annäherung. In: Hofstetter / Gaillard: Heim- und Verdingkinder (wie Anm. 13), 61–72, hier: 70. Vgl. dazu auch: *Sallmann*, Diakonie (wie Anm. 12), 131.

23 Vgl. das Fallbeispiel bei: *Wohlwend*, Lotti / *Honegger*, Arthur: Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz. Frauenfeld 2009, 115–121. Obwohl das Buch von Wohlwend und Honegger wissenschaftlichen Ansprüchen sicherlich nicht genügt, dürfte die beschriebene Verteilung der Kinder einer Familie im Rahmen eines Gottesdienstes sachgemäß sein.

24 Vgl. exemplarisch: *Der Armenpfleger* 1 (1904), H. 6, 48; *Der Armenpfleger* 14 (1917), H. 7, 72; und *Der Armenpfleger* 19 (1922), H. 5, 64.

25 Vgl. *Rudin*, Simone / *Seglias*, Loretta / *Leuenberger*, Marco: Rechtliche Entwicklung und Praxis seit 1897. In: *Leuenberger*, Behörde (wie Anm. 4), 59f.; *Ramsauer*, „Verwahrlost“ (wie Anm. 18), 61.

26 Vgl. *Guggisberg*, Ernst: Anstalten, Vereine und Verbände – Ein diachroner Überblick über konfessionell getragene Fremdplatzierungen. In: Hofstetter / Gaillard: Heim- und Verdingkinder (wie Anm. 13), 113–132; *Avanzino*, Pierre: Des acteurs protestants „réveillés“ – Dans les dispositifs de protection sociale dès le XIXe siècle, plus particulièrement dans le canton de Vaud. In: Hofstetter / Gaillard: Heim- und Verdingkinder (wie Anm. 13), 73–93.

Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und ihren Teilverbänden, in Armenerziehungsvereinen, dem Schweizerischen Verein für Innere Mission und evangelische Liebestätigkeit, protestantischen Hilfsvereinen, oder (Frauen-)Vereinen zur Hebung der Sittlichkeit. So wurde etwa der von der Pfarrfrau Lily Zellweger-Steiger gegründete Basler Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit ab 1910 mit der Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Basel beauftragt, und Frauen aus dem Frauenverein engagierten sich als ehrenamtliche Fürsorgerinnen, die auch die familiären Verhältnisse überprüften, die Nachbarschaft zu den Familien befragten und damit Informationen sammelten, aufgrund derer Entscheidungen über die Kindeswegnahme und Fremdplatzierung getroffen wurden²⁷. Während Pfarrfrauen in der geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung als Akteurinnen im Zusammenhang der Fremdplatzierungen von Kindern erwähnt werden, sind mir Berichte über die Beteiligung von Theologinnen und Pfarrerinnen bisher nicht begegnet. Obwohl die Theologischen Fakultäten der deutschsprachigen Schweiz sie seit Beginn des 20. Jahrhunderts zum Studium zuließen (Zürich 1908, Bern 1917, Basel 1923) hatten Frauen bis in die 1960er Jahre zumeist keine Möglichkeit, im vollen Pfarramt zu arbeiten²⁸. Als Pfarrhelferinnen waren sie jedoch im Gemeindedienst tätig und übernahmen teilweise bei Vakanzen alle pfarramtlichen Aufgaben²⁹. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass sie in Familienplatzierungen von Kindern involviert waren. Denn gemäß einem Artikel aus dem Jahr 1962 hatten bis dahin über 100 Theologinnen an schweizerischen Universitäten studiert³⁰. Anders als ihre männlichen

27 Vgl. *Häsler Kristmann*, Mirjam: „Dass es gerade die Frauen sind, die Hand anlegen müssen“. Der Basler Frauenverein und Pflegekinder um 1900. In: Mooser, Josef / Wenger, Simon (Hg.): *Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute (Beiträge zur Basler Geschichte)*. Basel 2011, 168–176; *Seglias*, Protestantische Akteure (wie Anm. 22), 69.

28 Vgl. *Brodbeck*, Doris: Frauenordination im reformierten Kontext. In: Buser, Denise / Loretan, Adrian (Hg.): *Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen*. Freiburg 1999, 133–136; *Stuber*, Maria: *Kirchliche Organisationen und Verbände. F. Berufsverbände. 3. Schweizerischer Theologinnenverband*. In: *Schweizerischer Protestantischer Volksbund (Hg.): Handbuch der Reformierten Schweiz*. Zürich 1962, 427–429.

29 Vgl. *Brodbeck*, Frauenordination (wie Anm. 28), 133–135; *Stuber*, Theologinnenverband (wie Anm. 28), 427–429.

30 Vgl. *ebd.*, 426.

Kollegen waren sie aber offenbar nicht öffentlich wahrnehmbar in die armen- und fürsorgepolitischen Diskurse eingebunden. Als prominentestes Beispiel eines Pfarrers, der sich in solche öffentlichen Diskurse stark einbrachte, ist Albert Wild zu nennen. Er war Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und betreute die Zeitschrift „Der Armenpfleger“, das offizielle Organ der schweizerischen Armenpflegerkonferenz, von seiner Gründung 1903 bis 1947 als Redakteur.

Exemplarischer deutsch-schweizerischer Blickwechsel

Die Idee zu der hier vorgestellten Arbeit sowie die ersten Konzeptionen dazu entstanden in der Schweiz. Mit dem Wechsel an die Philipps-Universität Marburg ergab sich die Herausforderung, den in den Blick genommenen Phänomenbereich auf seine Anschlussfähigkeit in Deutschland hin zu prüfen. Es eröffnet sich so die Chance, den Blick auf die ‚Verdingungen‘ in der Schweiz durch Vergleiche mit ähnlichen Phänomenen in Deutschland zu schärfen. Anhand eines Artikels von Karlheinz Graf, der in den Jahren 1953 und 1954 in drei Teilen in der Zeitschrift „Recht der Jugend“ veröffentlicht wurde, kann beispielsweise festgestellt werden, dass Kinder und Jugendliche, die in den späten 1940er Jahren in Bauernfamilien im hessischen Vogelsberg platziert wurden, Ähnliches erlebten wie die ‚Verdingkinder‘ in der Schweiz³¹. So fallen insbesondere der fehlende Familienanschluss, der Einsatz in der Hof- und Feldarbeit sowie die Verdinglichung auf. Graf berichtet davon, dass die Kinder in der Regel „nur als die gewünschte Arbeitskraft, als ‚Jungeding‘“³² in den Familien aufgenommen wurden. Außerdem erwähnt Graf neben den Jugendämtern auch die Innere Mission als platzierende Instanz. Dies ist für den deutsch-schweizerischen Vergleich im Hinblick auf die Rolle kirchlicher Akteur:innen interessant³³.

31 Graf, Karlheinz: Pflegekinder im hohen Vogelsberg. Ein Beitrag zum Recht des Kindes (I). Erster Teil: Pflegekind und Ersatzfamilie. In: Recht der Jugend (RdJ) (1953), H. 2, 20–23; ders.: Pflegekinder im hohen Vogelsberg. Ein Beitrag zum Recht des Kindes (II). Zweiter Teil: Pflegekind und Schule. In: RdJ (1953), H. 5, 68–70; ders.: Pflegekinder im hohen Vogelsberg. Ein Beitrag zum Recht des Kindes (III). Dritter Teil: Wege zur Verbesserung der Stellung des Pflegekindes. In: RdJ (1954), H. 1, 8–11.

32 Graf, Pflegekinder (I) (wie Anm. 31), 23.

33 Vgl. *ebd.*, 21.

Der Beitrag von Graf in „Recht der Jugend“ wird historisch einzuordnen und quellenkritisch zu bearbeiten sein, er zeigt aber bereits bei einem ersten Überblick, dass sich ein kontrastiver Ansatz lohnen kann, um die Spezifika des Phänomens ‚Verdingung‘ insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung kirchlicher Akteur:innen herauszukristallisieren.

Weitere Einsichten durch Kontrastierung werden für die Dissertation auch durch die Einordnung in aktuelle Diskurse um andere Kontexte und Formen des Missbrauchs durch Akteur:innen der evangelischen Kirchen in der Schweiz und in Deutschland angestrebt. Seien dies die nun bereits einige Jahre zurückliegenden Aufarbeitungen der Missstände in konfessionellen Heimen in Deutschland und der Schweiz, der bereits seit rund fünfzehn Jahren laufende, mit der Ende Januar 2024 neu erschienenen ForuM-Studie wieder stark im Fokus stehende Diskurs um sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche Deutschlands³⁴ oder die zur Zeit erst im Anfang begriffenen Aufarbeitungsbemühungen um die Beteiligung der evangelischen Kirche an der Verschickung von Kindern bis in die 1990er Jahre. Dies alles sind – wie die Beteiligung von reformiert-kirchlichen Akteur:innen an den ‚Verdingungen‘ – zeitgeschichtliche Kontexte, die das Verhältnis von Menschen – insbesondere der Direktbetroffenen – zu Glaube und Kirche heute mitprägen. Indem diese zeitgeschichtlichen Ereignisse unmittelbaren Einfluss auf den Glauben von Menschen und auf deren Verhältnis zur evangelischen Kirche in der Gegenwart haben, werden die hermeneutische und poimenische Bearbeitung dieser Zusammenhänge zur Aufgabenstellung für die Praktische Theologie³⁵. Der exemplarischen Bearbeitung dieser Aufgabenstellung anhand des zeit-

34 Leider gibt es eine solche Studie für die reformierte Kirche in der Schweiz bisher nicht. Die römisch-katholische Kirche in der Schweiz hat die Resultate einer Pilotstudie im September 2023 vorgestellt und für den Zeitraum 2024–2027 eine erweiterte unabhängige Studie an der Universität Zürich in Auftrag gegeben. Vgl. dazu <https://www.missbrauch-kath-info.ch/> [zuletzt abgerufen am 3.2.2024].

35 Vgl. zum Verhältnis von Kirchlicher Zeitgeschichte und Praktischer Theologie: *Schult*, Maik: Praktische Theologie und Kirchliche Zeitgeschichte. Beobachtungen zur Arbeit im ‚kleinen Grenzgebiet‘. In: Brechenmacher, Thomas u. a. (Hg.): Kirchliche Zeitgeschichte. Bilanz – Fragen – Perspektiven (AKIZ B 83). Göttingen 2021, 205–214., hier insbes.: 208–210.

geschichtlichen Kontextes der ‚Verdingungen‘ von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz des 20. Jahrhunderts will sich die hier vorgestellte Arbeit annehmen. Dies geschieht in der Hoffnung, durch differenzierte Wahrnehmung das Leid der ‚Verdingkinder‘ angemessen abbilden und würdigen zu können und dadurch dafür zu sensibilisieren, welche theologischen Argumentationsweisen und strukturell-organisatorischen Faktoren besonders anfällig sind für Missbrauch.